

Compliance Erklärung zur Einhaltung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen für den Verein „Elektriker Österreich - Plattform der Elektrotechnik“

(Stand: Februar 2026)

1. Grundsatz

Jede Zusammenkunft zwischen Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, birgt die Gefahr kartellrechtswidriger Absprachen oder eines unzulässigen Austausches wettbewerblich sensibler Informationen.

Dies gilt insbesondere für:

- Generalversammlungen
- Vorstandssitzungen
- Beiratssitzungen
- Arbeitsgruppen
- Veranstaltungen, Branchentreffs, Messen und Rahmenprogramme u.a.

Der Verein „Elektriker Österreich - Plattform der Elektrotechnik“ (kurz: Verein) ist unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet. Seine Tätigkeit darf zu keiner Wettbewerbsbeschränkung führen.

Die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften ist wesentlicher Bestandteil der Mitgliedschaft und jeglicher Vereinsaktivität.

2. Verbotene Vereinbarungen

Teilnehmer:innen von Zusammenkünften gemäß Punkt 1 dürfen insbesondere nicht vereinbaren oder abstimmen:

- die Festsetzung von Preisen, Preisbestandteilen oder Margen
- Mindest-, Richt- oder Zielpreise
- Rabatte, Zuschläge oder Kalkulationsgrundlagen
- Einschränkungen von Produktions- oder Absatzmengen
- Markt-, Gebiets- oder Kundenaufteilungen
- Boykottmaßnahmen gegenüber Dritten

Bereits eine informelle Abstimmung oder stillschweigende Übereinkunft kann unzulässig sein.

3. Unzulässiger Informationsaustausch

Schon der einseitige Austausch von Informationen, die das Marktverhalten eines Unternehmens vorhersehbar machen, kann kartellrechtswidrig sein.

Besondere Vorsicht ist geboten bei unternehmensindividuellen Angaben über:

- vergangene, aktuelle oder zukünftige Verkaufs- oder Einkaufspreise
- Kalkulationen, Margen oder Deckungsbeiträge
- Produktions- und Absatzmengen
- Marktanteile auf Unternehmensebene
- Kundenlisten oder konkrete Kundenbeziehungen
- strategische Planungen oder Marktreaktionen u.a.

Solche Informationen dürfen weder aktiv mitgeteilt noch passiv entgegengenommen werden.

4. Umgang mit Marktinformationen

Aggregierte, anonymisierte Marktinformationen oder statistische Auswertungen sind grundsätzlich zulässig, sofern kein Rückschluss auf einzelne Unternehmen möglich ist. Auf Basis solcher Daten dürfen jedoch keine strategischen Diskussionen geführt werden, insbesondere nicht darüber:

- wie einzelne Unternehmen auf Markttrends reagieren werden,
- welche Preisstrategie verfolgt werden soll,
- welche Marktsegmente künftig priorisiert werden.

5. Verhalten bei kritischen Diskussionen

Sollte während einer Sitzung ein kartellrechtlich problematisches Thema angesprochen werden, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Sofortiger Hinweis auf die kartellrechtliche Unzulässigkeit
2. Beendigung oder Themenwechsel
3. Gegebenenfalls Verlassen der Sitzung
4. Verlangen einer entsprechenden Protokollierung

6. Geltungsbereich

Diese Verhaltensregeln gelten für:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- beratende Mitglieder
- unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Delegierte
- Vorstandsmitglieder
- Beiratsmitglieder

- beauftragte Dritte
- Gäste

Sie gelten für sämtliche Vereinsaktivitäten, einschließlich informeller Gespräche im Rahmen von Veranstaltungen.

7. Veröffentlichung und zur Kenntnisbringung der Compliance-Erklärung

- Die Compliance-Erklärung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- Die Compliance-Erklärung wird Teilnehmer:innen von Veranstaltungen bzw. Sitzungen und Arbeitsgruppen jeweils zu Beginn zur Kenntnis gebracht und in die jeweiligen Protokolle aufgenommen.
- Für Veranstaltungen, Branchentreffen und Messen gilt die Compliance-Erklärung und in den jeweiligen Einladungen wird auf die Einhaltung der Compliance-Erklärung des Vereins hingewiesen: „Für Veranstaltungen des Vereins Elektriker Österreich-Plattform der Elektrotechnik gilt die auf der Homepage veröffentlichte Compliance-Erklärung.“